



stellungnahme

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di Landesbezirk
NRW



Karlstr. 123-127
40210 Düsseldorf

Telefon: 0211-61824-0
Durchwahl: 0211 61824-115
Telefax: 0211 61824-447

www.verdi.de

Stellungnahme der Vereinten

Dienstleistungsgewerkschaft ver.di zum Diskussionsentwurf für ein „Gesetz zur Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen

Datum 13.01.2017
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen

Ver.di begrüßt die Überarbeitung der Vollzugsgesetze, vor allem das Bemühen, in relevanten Punkten eine Übereinstimmung zu erzielen und – bei allen Unterschieden der jeweiligen Klientel – gesetzlicher Ungleichbehandlung entgegen zu wirken.

Bezüglich des Entwurfes des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes erscheint die Definition der Zielsetzung in § 1 UVollzG NRW sehr sinnvoll.

Aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme ist es uns nicht möglich, die vielfältigen Änderungen im Jugendstrafvollzugsgesetz zu erfassen und angemessen zu kommentieren. Um eine qualifizierte Aussage treffen zu können, die der Komplexität des Themas gerecht wird, wäre eine deutlich frühere Beteiligung erforderlich gewesen.

Zu §19 Abs.5, 109 StVollzG NRW / §53 Abs. 2 UVollzG NRW

Grundsätzlich steht die Sinnhaftigkeit einer Abfrage sicherheitsrelevanter Daten nicht in Frage. Die Umsetzung der in den o. g. §§ geforderten Sicherheitsabfragen und die folgenden datenschutzrechtlichen Vorgehensweisen erscheinen jedoch umfangreich. Die Zahl der zu überprüfenden Personen ist erheblich, so müssen nach unserer Auslegung Vertragsärzt/innen, Praktikant/innen, Mitarbeiter von Unternehmerbetrieben, Lieferanten, Mitarbeiter verschiedener Baufirmen, ehrenamtliche und gesetzliche Betreuer/innen, Therapeut/innen, Gutachter/innen, Supervisor/innen und Trainer/inne etc. überprüft werden. Die Einschränkung, dass Besucher/innen nur dann zu überprüfen sind, wenn es tatsächliche Hinweise auf Sicherheitsbedenken gibt, entlastet hier nur marginal.

Die Sicherheitsabfrage ist sehr personal- und zeitintensiv, bestimmte Prozesse würden sich massiv verzögern und zu einer deutlichen Unruhe unter den Gefangenen in den JVA'n führen, was wiederum eine Belastung der Bediensteten zur Folge hat. Hier muss nach einer praktikablen Lösung gesucht werden, die jedoch den Rahmen des

Möglichen nicht sprengt.

Der Hinweis, dass die Situation um die Sicherheitsüberprüfung der Bediensteten einer Justizvollzugsanstalt noch nicht eindeutig geklärt ist, sei hier erlaubt.

Zu § 32 StVollzG NRW

Bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf des Strafvollzugsgesetzes NRW 2014 haben wir darauf hingewiesen, dass es im Rahmen der Angleichung an die Lebenswirklichkeit außerhalb des Vollzuges richtig wäre, nicht nur die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (Absatz 5) zu zahlen, sondern – im angemessenen Umfang – Rentenversicherungsbeiträge abzuführen. Dieses würde zu einer besseren finanziellen Situation im Alter führen und damit möglicherweise die Alterskriminalität positiv beeinflussen. Die öffentlichen Kassen werden in beiden Fällen belastet. Die Teilnahme an Maßnahmen, die im Vollzugsplan festgeschrieben worden sind, darf bei Gefangenen, die sich im Arbeitsprozess befinden, nicht zu einem Verdienstaufschlag führen. Dieses sollte gesondert gesetzlich festgelegt werden.

Zu § 34 StVollzG NRW

Ebenso haben wir bereits 2014 angemerkt, dass sich die Frage stellt, warum die Freistellungstage – zusätzlich zu den bereits auf 24 Tagen erhöhten Langzeitausgang – um 25 % erhöht werden. Dieses führt nicht nur zu einer möglichen finanziellen Mehrbelastung der Gefangenen (mehr Langzeitausgang führt zu mehr Heimfahrten, die mehr Geld kosten), sondern auch zu einer finanziellen Mehrbelastung des Haushaltes. Dieses findet seine Entsprechung in Absatz 3, in der die Ausgleichszahlung nach 10 Jahren festgelegt wird, die dementsprechend höher sein wird. Hier erscheint die Kosten-/Nutzenrechnung nicht nachvollziehbar.

Zu § 37 Abs. 2 StVollzG NRW / § 37 SVVollzG NRW

Die Festsetzung einer individuellen Rate des Überbrückungsgeldes erscheint aus mehrerer Hinsicht nicht sinnvoll und praktikabel.

Allein die Berechnung einer solchen Rate sowie die Pflege der Daten in Basis-Web würde unüberschaubare Personalressourcen binden, so dass auch hier der Ablauf weiterer Prozesse verzögert würde bzw. nicht mehr geleistet werden könnte.

Weiter erscheint dadurch die Frage der Schuldenregulierung in weite Ferne gerückt. Bislang konnte sinnvoll mit dem freien Eigengeld, welches sich nach Ansparung des Überbrückungsgeldes ergab, Schuldenregulierung betrieben werden, sofern dieses nicht in Pfändungen floss (auch eine Form der Schuldenregulierung). Bei einer individuellen Berechnung je nach Straflänge würden ggf. nicht nur Gläubiger leer ausgehen, auch Schmerzensgeld-, Schadensersatz-, Unterhalts- und Opferentschädigungszahlungen könnten nicht mehr geleistet werden. Dieses dient weder der Resozialisierung noch trägt es den Gedanken der opferbezogenen Vollzugsgestaltung.

Zu § 53 Abs. 4 StVollzG NRW / § 7 UVollzG NRW / § 53 SVVollzG NRW

Auch hier kann der Sicherheitsgedanke, der hinter diesem Vorschlag zu vermuten ist, gut nachvollzogen werden. Die aktuelle Form der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Form der Fußfessel – die zum jetzigen Zeitpunkt bei 5 Entlassenen NRW-weit angeordnet ist – ist aus unserer Sicht so nicht praktikabel. Die Idee, einen entwichenen Gefangenen oder Untergebrachten orten zu können, ist sicher sinnvoll. Hier muss jedoch mit den weiteren beteiligten Stellen und Ressorts nach einer Lösung gesucht werden, die für alle Beteiligten handhabbar ist. Auch hier ist anzumerken, dass diese Maßnahmen personalintensiv sind und es keinen Hinweis darauf gibt, welche Klienten in den „Genuss“ einer solchen Überwachung kommen sollen.

Zu § 68 StVollzG NRW / § 27 UVollzG NRW / § 68 SVVollzG NRW

Grundsätzlich erfolgt eine Aufnahme im Vollzug nur, wenn die Identität feststeht, z. B. durch Ausweispapiere o. ä. Im Rahmen der Untersuchungshaft obliegt es den Strafverfolgungsbehörden, die Identität zweifelsfrei festzustellen. Bei den im genannten § Maßnahmen handelt es sich um rein erkennungsdienstliche Maßnahmen, die durch die Ermittlungsbehörden durchzuführen sind, nicht durch den Vollzug. Auch erscheinen die datenschutzrechtlichen Regelungen zumindest schwierig, wenn der Vollzug z. B. Fingerabdrücken an LKA oder BKA übermittelt. Bei einer Umsetzung dieser Regelung kostet es zumindest personelle Ressourcen bei gleichzeitiger Einführung neuer Technik.

Zu § 78 StVollzG NRW / § 30 UVollzG / § 78 SVVollzG NRW

Das beschriebene Procedere erscheint nicht sehr praxisnah (vor allem Absatz 3). Wenn es um die Abwehr von Gefahren geht, ist die Frist von 2 Wochen, in der dem Klienten die Maßnahme bekannt zu geben ist, vermutlich häufig zu lang. Auch die Einholung eines fachpsychiatrischen oder fachärztlichen Votums ist erfahrungsgemäß nicht binnen kurzer Zeit zu erwarten, so dass die – möglicherweise lebensnotwendigen – Maßnahmen nicht gestartet werden können. Neben der Organisation ist diese Regelung zusätzlich sehr kostenintensiv.

Zu § 109 StVollzG NRW / § 53 UVollzG NRW / § 21 SVVollzG NRW

Siehe Anmerkungen auch zu § 19 StVollzG NRW.

Zu § 122 Abs. 6 StVollzG NRW

Hier könnte ein datenschutzrechtliches Problem entstehen, da der Vollzug Daten übermittelt und darauf angewiesen ist, dass der Empfänger diese Daten fristgemäß löscht. Dieses kann jedoch durch den Vollzug nicht nachgehalten werden.

Zu § 124 StVollzG NRW

Hier sei auf die Ausführungen zu § 53 StVollzG verwiesen, auch hier wird deutlich, dass – egal, in welcher Form die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Vollzug eingerichtet würde – diese Maßnahme weder personal- noch kostenneutral umzusetzen ist.

Zu § 2 Abs. 2 UVollzG NRW

Warum wird der aktuelle 2. Satz („Den Untersuchungsgefangenen....“) gestrichen?

Zu § 5 UVollzG NRW

Die in Absatz 2 benannten Einrichtungen und Personen müssen gem. § 53 UVollzG Sicherheitsüberprüft werden gem. § 109 StVollzG NRW. Unsere Anmerkungen siehe dort.

Des Weiteren wird in Abs. 4 im Rahmen der opferbezogenen Vollzugsgestaltung auf den Täter-Opfer-Ausgleich hingewiesen. Aktuell stehen weder innervollzuglich personelle und finanzielle Kapazitäten zur Verfügung, noch gibt es hinreichend außervollzugliche Organisationen, die dieses Thema bearbeiten. Auch diese müssten durch den Vollzug refinanziert werden, was nicht kostenneutral leistbar ist.

Zu § 10 Abs. 2 Satz 2 UVollzG NRW / § 14 SVVollzG NRW

Hier findet sich in der Neufassung eine dem § 14 StVollzG angepasste Formulierung. Bereits in unserer Stellungnahme 2014 wiesen wir auf die Problematik hin, dass hier die Verantwortung des Vollzuges auf die betroffenen Mitgefangenen verlagert wird: Wenn eine gemeinsame Unterbringung zulässig ist, weil ein Gefangener

hilfsbedürftig ist, kann dieses Abhängigkeiten schaffen. Es kann ein Machtgefälle zwischen den gemeinsam Untergebrachten entstehen, welches u. U. negative Folgen haben kann. Für die Versorgung hilfsbedürftiger Gefangener ist ausschließlich der Vollzug zuständig.

Zu § 17 Abs. 4 UVollzG NRW

Die Möglichkeit der Untersuchungsgefangenen, auch Langzeitbesuche machen zu können, wird ausdrücklich begrüßt. Jedoch sei darauf hingewiesen, dass dieses neben einem erheblichen Kontroll- und Organisationsaufwand die räumlichen Kapazitäten der Anstalten, die Langzeitbesuch anbieten, sprengen wird. Ggf. führt dieses dazu, dass Untersuchungs- und Strafgefangene aus anderen Anstalten nicht mehr dorthin überstellt werden können, um ebenfalls Langzeitbesuch machen zu können.

Zu § 42 UVollzG NRW

Bereits in unserer Stellungnahme zum StVollzG NRW 2014 haben wir nachgefragt, unter welchen Umständen eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden kann? Was genau sind „besondere Gründe“?

Zu § 43 UVollzG NRW

Die Erweiterung der Absätze 2 und 3 findet inhaltlich unsere uneingeschränkte Zustimmung. Aus der Praxis betrachtet, ist dieses aber eher als Willenserklärung zu werten, denn als realitätsnahe Möglichkeit. Für die Feststellung einer „erforderlichen Anzahl“ fehlt noch immer die von uns geforderte Personalbedarfsberechnung (nicht das Personalmangelverteilungssystem) und für die Qualität des Personals fehlen in der Regel die finanziellen Mittel zur Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Zu § 51 UVollzG NRW

Auch diese Änderung findet unsere uneingeschränkte Zustimmung, auch hier jedoch der Hinweis, dass es sich – man schaue sich die aktuellen Zahlen und baulichen Gegebenheiten an – um eine Willenserklärung handelt, die realistisch derzeit nicht umsetzbar ist. Dadurch werden jedoch die Anstalten sehr unter Druck gesetzt.

Um erneut auf die bereits 2014 aus unserer Sicht fragliche personelle, bauliche und finanzielle Situation hinzuweisen, sei aus der damaligen Stellungnahme zitiert:

„... In § 96 Abs. 2 wird beschrieben, dass für jede Anstalt die erforderliche Anzahl von geeigneten und fachlich qualifizierten Bediensteten vorzusehen ist. Ohne eine fundierte **Stellenbedarfsberechnung** (nicht: Mangelverwaltung des vorhandenen Personals!) wird dieses Gesetz nicht erfolgreich umgesetzt werden können.

So ist z. B. die Berechnung für die Behandlungsuntersuchungen (§ 9), die Nachsorgeambulanzen (§ 90 Abs. 2) und der Besuchsregelungen (§ 19) nicht nachvollziehbar. Gar nicht berücksichtigt wurden u. a. die Tätigkeit der Opferansprechpartner (§ 115), der Koordinatoren für die Entlassungsvorbereitung (§ 58), der Verfasser des Schlussberichtes (§ 60) sowie die nachgehende Betreuung (§ 61) (außer für SothA-Gefangene).

Ebenfalls unberücksichtigt bleiben die notwendigen baulichen und organisatorischen Veränderungen (u. a. § 93), die in einzelnen Justizvollzugsanstalten zu erheblichen Problemen und damit zu erheblichen Kosten führen werden (z. B. im Bereich des Besuches).

Ist es realistisch, dass durch den demographischen Wandel und den damit verbundenen erhofften sinkenden Zahlen an Inhaftierten so viele Personalressourcen freigesetzt werden, dass das vorliegende Gesetz erfolgreich umgesetzt werden

kann? Allein die Schließung kleiner (Zweig-)Anstalten widerspricht den Leitlinien, die von überschaubaren Einheiten ausgeht, um die Inhaftierten optimal zu betreuen und ähnlichen Szenen wie „Siegburg“ entgegenzuwirken. ...“

Hinzu kommt die aktuelle Entwicklung des derzeit deutlichen Anstiegs der Gefangenzahlen vor allem in der Untersuchungshaft mit allen bekannten damit verbundenen Schwierigkeiten.

Um eine Umsetzung der – im Grundsatz von uns befürworteten – Gesetzgebung zu erreichen, ist es zwingend erforderlich, die notwendigen Mittel in Form von Personal und Geld zur Verfügung zu stellen. Sonst dürften die hier geplanten Gesetzesänderungen nichts weiter als bloße Absichtserklärungen sein, welche letztlich in der Umsetzung den Vollzug des Landes vor nicht lösbare Aufgaben stellen und schlussendlich auf dem Rücken der Beschäftigten und der Gefangenen ausgetragen werden.

Ansprechpartner/innen:

Gabriele Schmidt (Landesleiterin)

Michael Kötzing (Fachbereichsleiter Bund und Länder)